



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Anlage VII. Kabel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

nach dem Nettoausfuhrpreis vor dem Kriege und den späteren Änderungen des Herstellungspreises oder nach dem niedrigsten Verkaufspreis dieser Waren an einen anderen Käufer festgesetzt.

§ 4.

Alle Einzelheiten, im besonderen betreffs Art und Frist der Ausübung des Rechts und der Lieferung, ebenso wie alle Fragen betreffs Ausführung der obigen Vorschriften, werden von der Wiedergutmachungskommission bestimmt. Die deutsche Regierung hat ihr alle nötigen Auskünfte zu geben sowie alle von ihr verlangten Erleichterungen zu gewähren.

§ 5.

Als Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse im Sinne dieser Anlage gelten alle Farbstoffe und alle synthetischen chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, ebenso alle Zwischenprodukte und andere, die in den entsprechenden Industrien verwendet und zum Verkauf hergestellt werden. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf Chinarrinde und auf Chininsalze.

Anlage VII.

Deutschland verzichtet in seinem Namen und im Namen seiner Reichsangehörigen zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte aller Art, die es auf folgende Kabel oder Teile von Kabeln besitzt:

Emden—Vigo: von der Straße von Calais bis zur Höhe von Vigo;

Emden—Brest: von der Höhe von Cherbourg bis Brest;

Emden—Teneriffa: von der Höhe von Düntkirchen bis zur Höhe von Teneriffa;

Emden—Azoren (1): von der Straße von Calais bis Fayal;

Emden—Azoren (2): von der Straße von Calais bis Fayal;

Azoren—New York (1): von Fayal bis New York;

Azoren—New York (2): von Fayal bis zum Längengrad von Halifax;

Teneriffa—Monrovia: von der Höhe von Teneriffa bis zur Höhe von Monrovia;

Monrovia—Lome:

von dem Schnittpunkt $\left\{ \begin{array}{l} \text{Breite: } 2^{\circ} 30' \text{ N} \\ \text{Länge: } 7^{\circ} 40' \text{ W} \end{array} \right\}$ von Greenwich,

von dem Schnittpunkt $\left\{ \begin{array}{l} \text{Breite: } 2^{\circ} 20' \text{ N} \\ \text{Länge: } 5^{\circ} 30' \text{ W} \end{array} \right\}$ von Greenwich,

von dem Schnittpunkt $\left\{ \begin{array}{l} \text{Breite: } 3^{\circ} 48' \text{ N} \\ \text{Länge: } 0^{\circ} 00' \end{array} \right\}$ bis Lome;

Lome—Duala: von Lome bis Duala;

Monrovia—Pernambuco: von der Höhe von Monrovia bis zur Höhe von Pernambuco;

Konstantinopel—Konstanza: von Konstantinopel bis Konstanza; Jap—Shanghai, Jap—Guam und Jap Menado (Insel Celebes): von der Insel Jap nach Shanghai, von der Insel Jap nach der Insel Guam und von der Insel Jap nach Menado.

Der Wert der obenbenannten Kabel oder Kabelteile, soweit sie Privateigentum sind, berechnet nach dem Anlagepreis abzüglich einer angemessenen Abschreibung für Abnutzung, wird Deutschland in der Abrechnung für Schadenersatz gutgeschrieben.

Zweiter Abschnitt. Sonderbestimmungen.

Artikel 245.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages muß die deutsche Regierung der französischen Regierung zurückerstatten: die Trophäen, Archive, geschichtlichen Andenken oder Kunstwerke, die von den deutschen Behörden aus Frankreich im Laufe des Krieges 1870/71 und des letzten Krieges weggenommen worden sind, und zwar nach der Liste, die ihr die französische Regierung zustellen wird. Insbesondere die französischen Fahnen, die im Laufe des Krieges 1870/71 erbeutet sind, und die gesamten politischen Dokumente, die die deutschen Behörden am 10. Oktober 1870 im Schloß Tergay bei Brunoy (Seine-et-Oise) weggenommen haben und die damals dem früheren Staatsminister Herrn Rouher gehört haben.

Artikel 246.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages muß Deutschland Seiner Majestät dem Könige des Hedschas den Original-Koran zurückerstatten, der dem Kalifen Osman gehört hatte und von den türkischen Behörden aus Medina entfernt wurde, um ihn dem früheren deutschen Kaiser Wilhelm II. zu überreichen.

Der Schädel des Sultans Makauia, der aus Deutsch-Ostafrika weggenommen und nach Deutschland gebracht worden ist, wird innerhalb des gleichen Zeitraumes von Deutschland der britischen Regierung übergeben.

Die Rückerstattung dieser Gegenstände hat an dem Orte und unter den Bedingungen zu erfolgen, die die Regierungen bestimmen, welchen sie zurückerstattet werden müssen.

Artikel 247.

Deutschland verpflichtet sich, der Universität Löwen innerhalb von drei Monaten nach der ihm durch Vermittlung der Wiedergutmachungs-